Paragraph	Fassung 22.12.2022	Geänderte Fassung 29.07.2024
§ 7, Abs. 1	Die Stadt Koblenz übt ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung über Gesellschaftervertreter aus. Hierbei handelt es sich neben dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Koblenz oder an dessen Stelle die/den mit eigenem Geschäftsbereich bestellten Beigeordnete(n) der Stadt Koblenz, soweit der Betrieb der Gesellschaft in deren/dessen Zuständigkeit fällt, um 17 weitere, vom Rat der Stadt Koblenz gern. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO gewählte Vertreter.	Die Stadt Koblenz übt ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung über Gesellschaftervertreter aus. Hierbei handelt es sich neben dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Koblenz oder an dessen Stelle die/den mit eigenem Geschäftsbereich bestellten Beigeordnete(n) der Stadt Koblenz, soweit der Betrieb der Gesellschaft in deren/dessen Zuständigkeit fällt, um 18 weitere, vom Rat der Stadt Koblenz gern. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO gewählte Vertreter.
§ 12, Abs. 4	Ein Dienstvertrag kann nur mit der Gesellschafterin vereinbart werden; diese berechnet die entsprechenden Personalkosten an die Gesellschaft weiter. Für den Fall, dass Vereinbarungen in einem Dienstvertrag im Widerspruch zur Satzung stehen, hat letztere Vorrang.	Ein Dienstvertrag kann nur mit der Gesellschafterin selbst vereinbart werden; diese berechnet die entsprechenden Personalkosten an die Gesellschaft weiter.  Dies gilt für Dienstverträge zur Übernahme der Geschäftsführung mit der Maßgabe, dass diese auch stattdessen oder ergänzend unmittelbar durch die Gesellschaft mit einem Geschäftsführer geschlossen werden können, allerdings nur auf Basis eines expliziten Gesellschafterbeschlusses.  Für den Fall, dass Vereinbarungen in einem Dienstvertrag im Widerspruch zur Satzung stehen, hat letztere Vorrang.

Änderungen in Fett und Kursiv